

Goebel

Inkassodienstleistung und Inkassokosten

AnwaltsPraxis

Inkassodienstleistung und Inkassokosten

Ein Praxisleitfaden für Rechtsanwälte,
Inkassodienstleister und die Justiz

3. Auflage 2021

Von

Frank-Michael Goebel,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Koblenz



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Goebel, Inkassodienstleistung und Inkassokosten, §1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2022 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1686-0

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Es ist – leider – ein Massenphänomen, dass begründete Forderungen nicht ausgeglichen werden. Gerade eher kleinere Forderungen im e-Commerce, der Versorgungswirtschaft, der Telekommunikation oder der Versicherungswirtschaft sind betroffen. Aber auch der Vermieter, der Handwerker, der Dienstleister und der Freiberufler sind vom Forderungsausfall tangiert. Tagtäglich müssen sich Gerichte mit diesen Forderungen auseinandersetzen und dies, obwohl mehrere Millionen dieser Forderungen schon im gerichtlichen Mahnverfahren über Vollstreckungsbescheide tituliert werden. Mehrere Milliarden Euro werden jedes Jahr erst durch Inkassodienstleister und Rechtsanwälte durchgesetzt und dann an den Gläubiger ausgekehrt. Um diese Situation rankt sich eine gesellschaftliche Diskussion um Verfahren und Kosten.

Der Streit dreht sich in der auf den Forderungsausfall bei Fälligkeit folgenden Forderungseinziehung weniger bis gar nicht um die Hauptforderung. Die Kosten der Rechtsverfolgung sind es, die im Fokus stehen. Wer darf wann was von wem verlangen? Juristisch ist das doch eigentlich einfach zu beantworten: Es gibt eine Pflichtverletzung, einen Täter und ein Opfer. Der Täter, der Schuldner, muss die Pflichtverletzung, die Nichtleistung, auf eine begründete Forderung ausgleichen und dem Opfer, dem Gläubiger, den aus der Pflichtverletzung erwachsenen Schaden, u.a. die Rechtsverfolgungskosten, zahlen. Denn wer soll es denn sonst zahlen? Der – vom Schuldner zu unterscheidende – Verbraucher über die Preise oder der Arbeitnehmer über den Druck der Preise und Produktionskosten? Macht es am Ende einen Unterschied, wer die Leistung erbringt? Kann es eine Rolle spielen, wer die Forderungseinziehung leistet oder muss der Gläubiger das alles gar selbst tun? Und hat eigentlich die Höhe der Hauptforderung etwas mit dem Aufwand der Forderungseinziehung zu tun, so dass Rechtsverfolgungskosten nie über dem Betrag der Hauptforderung liegen dürfen?

Fragen, die bis heute nicht beantwortet sind und die 3. Auflage dieses Buches nötig machen. Es hat es viele Jahrzehnte gedauert bis aus dem kaufmännischen Mahner im Inkasso zum 1.7.2008 mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz der Inkassodienstleister zum Rechtsdienstleister wurde. Mehr vom Bundesverfassungsgericht erzwungen als wirklich gewollt, wenn man ehrlich ist. Davon hat die 1. Auflage dieses Buches gehandelt; von richtigen Entwicklungen, Widersprüchen und Verwerfungen. Es hat dann nur fünf Jahre gedauert, um die Unterschiede zwischen dem Inkassodienstleister und dem Rechtsanwalt betonen zu wollen, was Gegenstand des *Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken* war. Davon handelte die 2. Auflage dieses Buches; von Irrtümern und der Regelung des seriösen Inkassos, obwohl man das unseriöse Inkasso bekämpfen wollte. Es hat dann nur weitere fünf Jahre gedauert, um im Jahre 2018 die Rechtsgrundlage für eine Inkassovergütungsverordnung wieder abzuschaffen, weil sie – erkennbar – verfassungs-

widrig war. So schmerzhaft dieser Prozess war, hat er doch eine Frage richtig beantwortet. Es kommt nicht darauf an, wer eine Forderung einzieht, sondern wann dies in welcher Weise getan wird. Dieser Erkenntnis hat der Gesetzgeber mit dem *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht* nun an erster Stelle zum Durchbruch verholfen. Es kommt – auch für die Vergütung – nicht darauf an, wer die Forderung einzieht, sondern ob von dem Rechtsanwalt oder dem Inkassodienstleister eine Rechts- oder eine Inkassodienstleistung erbracht wird. Zwei Dienstleistungen, die sich überschneiden, aber auch unterscheiden. Davon handelt die nun vorliegende 3. Auflage dieses Buches. Verfassungsrechtlich, berufsrechtlich und hinsichtlich ihrer auf die Forderungseinziehung bezogenen Sachkunde auf Augenhöhe gleichberechtigt stehen Rechtsanwalt und Inkassodienstleister dem Gläubiger als Rechtsdienstleister zur Verfügung und dem Schuldner als Gegner gegenüber. Die 3. Auflage kann sich deshalb mehr der Abgrenzung der Rechtsdienstleistung von der Inkassodienstleistung widmen als der bisher notwendigen Betrachtung der beiden Rechtsdienstleister. Das ist schon einmal der richtige Weg.

Diese Abgrenzung muss geleistet werden, weil der Gesetzgeber im wahrsten Sinne des Wortes der Auffassung ist, die Inkassodienstleistung sei weniger wert als die Rechtsdienstleistung und dies umso mehr, wenn die einzuziehende Forderung eine Kleinforderung bis zu 50 EUR ist. In § 13 Abs. 2 RVG und § 31b RVG sowie den Nrn. 2300 Abs. 2 und 1000 Nr. 2 VV RVG setzt er sie kostenrechtlich zurück. So kann die 4. Auflage dieses Buches schon in den Blick genommen werden, denn die Irrtümer des Gesetzgebers sind auch mit der neuen Gesetzesnovelle nicht beseitigt. Die Grundannahme des geringeren Aufwandes der Inkassodienstleistung gegenüber der Rechtsdienstleistung ist nämlich durch nichts belegt. Sie ist nur behauptet. Wenn doch die einen – die Verbraucherschutzorganisationen und die Schuldnerberatungsstellen – der Auffassung sind, die Rechtsverfolgungskosten nach dem RVG in der Fassung bis zum 30.9.2021 seien zu hoch und die anderen – die Organisationen der Inkassodienstleister und die Standesorganisationen der Rechtsanwälte – das Gegenteil behaupten, hätte doch nichts näher gelegen als eine Kostenbeitragsrechnung zu beauftragen. Zu weit und falsch gedacht? Wo liegt mein Irrtum? Ich freue mich über Zuschriften, die meine Frage beantworten.

Stattdessen wurde ein Evaluationsbericht eines den Verbraucherschutzorganisationen nicht nur nahestehenden, sondern von ihnen dominierten Institutes zur Grundlage der neuen Gesetzgebung gemacht. Dem Gutachten haftet der Geruch der Befangenheit an. Dass es wirtschaftsstatistischen Maßstäben nicht genügt und bei Gericht nach den dort geltenden Maßstäben selbst als Parteigutachten kaum hätte Bestand haben können, bleibt letztlich unerheblich, wenn man sieht, dass es sich auf weniger als 250 Akten, wenige 100 Beschwerden und nur eine mäßige Beteiligung der Stakeholder stützt und dem mehr als 20 Millionen Fälle von Neuforderungen jedes Jahr gegenüberstehen. Es wundert also

nicht, dass eine Befriedigung zu den aufgeworfenen Fragen trotz des richtigen berufsrechtlichen Ansatzes nicht bewirkt werden konnte.

Wie gesagt: Während Sie das Vorwort der 3. Auflage lesen, ist die Notwendigkeit der 4. Auflage schon begründet. Der Gesetzgeber hat sein Stückwerk wohl selbst erkannt, als er mit dem Gesetzesbeschluss eine Evaluierung schon nach zwei – nicht wie ursprünglich vorgeschlagen nach vier – Jahren festgelegt hat. Man kann nur hoffen, dass sich diese Evaluation nicht wieder in ideologischen Auseinandersetzungen verfängt, sondern einfache betriebswirtschaftliche Fragen beantwortet: Was kostet es, wenn ein durchschnittlicher Rechtsanwalt und ein durchschnittlicher Inkassodienstleister eine Forderung einzieht und welche Differenzierungen sind dabei zu beobachten, die Grundlage einer abstrakt-generellen Regelung sein können? Daneben dürfen dann auch ethische und moralische Fragen gestellt werden. Die Frage nach dem Unwert der Nichtzahlung auf eine begründete Forderung und dem Wert einer darauf bezogenen Dienstleistung zum Einzug der Forderung, sollte dann beantwortet werden. Die Frage nach dem Widerspruch zwischen einem ausgedehnten Datenschutz, der die längerfristige Speicherung von Daten zum Zahlungsverhalten einschränkt und dem Verlangen durch eine Bonitätskontrolle vor der Begründung der Verbindlichkeit Verbraucher vor sich selbst zu schützen und erst gar nicht zum Schuldner werden zu lassen, darf dann gestellt werden.

Die vorliegende 3. Auflage will wieder Antworten geben. Antworten auf die berufsrechtliche Stellung der Rechtsdienstleister und ihr Verhältnis zu Auftraggebern, Gläubigern und Schuldnern. Es soll – stärker noch als in den bisherigen zwei Auflagen – Antworten auf die kostenrechtliche Behandlung der Forderungseinziehung geben und dabei zu alten und neuen Streitfragen pragmatische Lösungen auf der Grundlage einer jahrzehntelangen Erfahrung in der gerichtlichen Kostenpraxis sowie Literatur und Rechtsprechung anbieten. Hierzu wurde ein neuer umfassender Abschnitt eingefügt. Davon getrennt, aber nicht weniger leidenschaftlich, soll Stellung bezogen werden, wo die Vorgaben des Gesetzgebers umgesetzt werden müssen, aber Widersprüche und falsche Wege benannt werden können. Insoweit ist dieses Buch auch schon jetzt ein Beitrag zur 2023 anstehenden Evaluation.

Auch die 3. Auflage soll der Praxis dienen, indem auf verständliche Weise die rechtlichen Grundlagen der Abgrenzung von Rechts- und Inkassodienstleistungen und der darauf beruhenden Erstattung von Rechtsverfolgungskosten, unter ihnen die Inkassokosten, geklärt und in einer anwendungsorientierten Form präsentiert werden. In diesem Sinne steht der Autor Hinweisen aus der Praxis sehr aufgeschlossen gegenüber. Gerade weil viele Entscheidungen nur auf der amtsgerichtlichen Ebene ergehen, dankt der Autor für die Zusendung von Entscheidungen zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten.

Das Manuskript wurde Ende September 2021 abgeschlossen. Ich habe zu danken, ohne dass ich einzelne Personen namentlich hervorheben möchte: All jenen, die mir tiefe Ein-

blicke in Branche und Arbeitsweise von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern gegeben haben; Jenen, die mir Gründe für Verschuldung erläutert und mir Lebensverhältnisse von Schuldnern nahegebracht haben; Politikern und Politikerinnen, mit denen ich als Sachverständiger für den Rechtsausschuss des Bundestages, aber auch im ruhigen bilateralen Austausch Probleme und Lösungsansätze diskutieren konnte. Danken möchte ich auch den mir nahestehenden Menschen, die mit mir diskutiert und gestritten, Fragen fokussiert und neue Blicke für Antworten eröffnet haben; Jenen, die sich der Mühe unterzogen haben, das Werk kritisch zu begleiten, und wertvolle Hinweise und Anregungen gegeben haben. Ich danke letztlich dem Team vom Deutschen Anwaltverlag für ihre Geduld mit einem nicht immer einfachen Autor.

Rhens, im Oktober 2021
Neustr. 2
56321 Rhens
fmg@fm-goebel.de

Frank-Michael Goebel, Vorsitzender
Richter am Oberlandesgericht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	27
§ 1 Grundsätzliche Betrachtungen und Fragestellungen	37
A. Die Entstehung und Entwicklung der Inkassodienstleister	37
B. Das Rechtsdienstleistungsgesetz und seine Reformen oder vom Kaufmann zum Rechtsdienstleister	43
I. Einleitung	43
II. Abgrenzung von Rechts- und Inkassodienstleistung	44
III. Anforderungen an Inkassodienstleister und Folgerungen	49
1. Einleitung	49
2. Registrierung, Sachkunde und Postulationsfähigkeit	50
3. Berufsbild und Ausblick	66
C. Die handelnden Akteure im Forderungsinkasso	68
I. Einleitung	68
II. Der Gläubiger	72
1. Die Organisation der Forderungseinziehung von Unternehmen	72
2. Der Verbraucher als Gläubiger und Auftraggeber – C2B und Legal Tech	74
3. Klein- oder Bagatellforderungen	78
4. Kernkompetenz vs. Spezialdienstleister	80
5. Der richtige Zeitpunkt der Übergabe	82
III. Der Rechtsanwalt	84
IV. Die Inkassodienstleister	87
1. Beitreibung weitgehend unstreitiger Forderungen	87
2. Bonitätsgesteuerte Forderungseinziehung unter Vermeidung gerichtlicher Verfahren	91
3. „Masseninkasso“ und Einzelfallprüfung	93
4. Langzeitüberwachung	98
5. Inkassodienstleistungen für Verbraucher – C2B und Legal Tech	99
D. Grundlegende Fragestellungen zur Kostenerstattung	100
E. Unseriöse Inkassopraktiken	107
I. Einleitung	107
II. Die fortgesetzte Diskussion um Inkassodienstleistungen	112
1. Die erste Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes	112
2. Eigenständige Vergütungsregelung	113
3. Unseriöses Inkasso	113

4. Verbraucherschutz und Schuldnerschutz	117
5. Nutzwert von Inkassodienstleistungen und Entlastung der Justiz	118
III. Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht	120
1. Die zweite Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes	120
2. Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern	121
3. Regulierung als Kostenreduktion: Ein erster Überblick	122
4. Allgemeine Hinweispflichten	126
5. Besondere Hinweispflichten	126
§ 2 Die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten	129
A. Einleitung	129
I. Das Vergütungsverhältnis	129
II. Das Erstattungsverhältnis	130
III. Vergütung und Erstattung: Die Anspruchsprüfung	131
B. Die materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen für die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten	135
I. Der Anspruch aus Verzug	135
1. Einleitung	135
2. Schuldverhältnis	136
3. Nichtleistung durch den Schuldner	136
4. Möglichkeit der Leistung	137
5. Fälligkeit	137
6. Mahnung	141
a) Der notwendige Inhalt der Mahnung und die Formalien	141
b) Die Falsch-, Zuviel- oder Zuwenigforderung	143
c) Die Androhung von Rechtsfolgen und die Fristsetzung	147
d) Der richtige Zeitpunkt der Mahnung	148
e) Der Zugang der Mahnung	150
f) Klage und Mahnbescheid als Ersatz für die Mahnung	152
g) Entbehrlichkeit der Mahnung	153
aa) Die kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit	153
bb) Die Abhängigkeit der Leistungszeit von einem Ereignis	157
cc) Die ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung	160
dd) Besondere Gründe für den unmittelbaren Verzugesintritt	161
ee) Die Sonderregelung des § 286 Abs. 3 BGB	165
7. Durchsetzbarkeit der Forderung	170
8. Verschulden	171
II. Ansprüche aus unerlaubter Handlung	173
III. Vertragliche Vereinbarungen	175
IV. Die Sondervorschrift des § 288 Abs. 5 BGB im B2B	188
1. Einleitung	188

2. Die Entstehung der Pauschalzahlung	191
3. Die Anrechnung auf Rechtsverfolgungskosten.	192
4. Zeitlicher Anwendungsbereich.	197
C. Der Schaden oder die ersatzfähigen Inkassokosten nach materiellem Recht	197
I. Einleitung	197
II. Das Vorliegen eines kausalen Schadens	199
III. Schadensausgleich durch Geldersatz	201
IV. Schadensersatz in Abtretungsfällen	208
V. Vor- und außergerichtliche Inkassokosten als Schaden	212
1. Die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten	212
2. Abgrenzung von den Eigenobliegenheiten des Gläubigers	216
a) Bestimmung der Eigenobliegenheiten	216
aa) Die Fragestellung	216
bb) Auffassungen in der Literatur	223
cc) Auffassungen in der Rechtsprechung	228
dd) Vergleichende Aspekte aus dem Schadensrecht.	231
b) Keine andere Eigenobliegenheiten bei Großgläubigern	232
aa) Problembeschreibung	232
bb) Ersatzfähiger Schaden	233
cc) Die Frage der Verletzung der Schadensminderungspflicht . .	236
dd) Keine Vergleichbarkeit mit „Kündigungsfällen“	237
ee) Freiheit der Unternehmensorganisation	239
ff) Kein Zweifel an der Erforderlichkeit.	242
gg) Anforderungen an die Zweckmäßigkeit sind erfüllt	244
hh) Wertungswidersprüche vermeiden	244
ii) Externe Bearbeitung hält Kostenvergleich stand	246
jj) Fazit: Keine Sonderlasten für Großgläubiger	248
c) Europarechtliche Aspekte.	248
d) Eigenobliegenheiten: Eigene Stellungnahme und Fazit	251
3. Die Wahl zwischen Rechtsanwalt und Inkassodienstleister.	258
4. Auf dem Prüfstand: Argumente gegen die Erstattung von Inkassokosten.	269
a) Einleitung.	269
b) Grundsätzliche Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten	269
c) Die wechselseitige Qualifikation der Rechtsdienstleister	272
d) Vorgerichtliches Inkasso als Gläubigerobliegenheit	275
5. Die Höhe der erstattungsfähigen Inkassokosten	277
a) Einleitung.	277
b) Grundlage der Erstattung: Die geschuldete Vergütung	282
aa) Einleitung.	282

bb) Direkte und analoge Anwendung des RVG	283
cc) Abrechnung nach Einzeltätigkeiten	286
dd) Abrechnung nach Pauschalen	287
ee) Erfolgsprovision	288
ff) Auslagen	293
c) Die ortsübliche Inkassovergütung	295
d) Zahlung oder Freistellung?	298
6. Die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit.	299
a) Die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit	299
b) Die Schadensminderungspflicht	302
aa) Einleitung	302
bb) Der Hinweis auf einen ungewöhnlich hohen Schaden	304
cc) Der Verstoß gegen die Kostenminderungspflicht	307
dd) Die Darlegungs- und Beweislast	307
ee) Voraussetzung: Vergleichbarkeit der Leistung	308
ff) Willkür: Jede Verweigerung der Inkassokosten	314
c) Die Begrenzung der Inkassokosten nach § 13e RDG	317
d) Prozessuale Fragen zur Schadensminderungspflicht	319
D. Vergütung und Erstattung ab dem 1.10.2021	320
I. Einleitung.	320
II. Der Auftrag.	322
1. Einleitung.	322
2. Übergangsregelung.	323
3. Die vorgerichtliche Forderungseinziehung.	325
a) Das einfache Schreiben.	325
b) Der umfassende Einziehungsauftrag	329
c) Der Auftrag zur Titulierung.	329
d) Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung	330
e) Die außergerichtliche Beauftragung nach Titulierung	331
III. Die Gebührenabelle	333
1. Wertgebühren/Gegenstandswert/volle Gebühr	333
2. Gebührenbetrag bei Kleinforderungen	334
3. Bestimmung des Gebührenbetrages	336
4. Ermittlung der vollen Gebühr	336
5. Mindestbetrag	337
IV. Der Gegenstandswert	338
1. Begrifflichkeiten für Werte in den Kostengesetzen	338
2. Allgemeine Wertvorschrift.	338
3. Spezielle Wertvorschriften bei der Einigung und in der Vollstreckung	339
4. Addition mehrerer Gegenstandswerte	340

5. Höchstwert	341
6. Zeitpunkt der Wertberechnung	341
7. Zeitpunkt der Wertberechnung in gerichtlichen Verfahren	342
8. Änderung des Wertes eines Gegenstands	342
9. Hinweispflicht gem. § 49b Abs. 5 BRAO	343
V. Die wesentlichen Gebühren bei der Forderungseinziehung	343
1. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG	343
a) Grundsätze	343
b) Das Entstehen der Geschäftsgebühr	344
aa) Der generelle Abgeltungsbereich	344
bb) Das Betreiben des Geschäftes bei einer Inkassodienstleistung	346
(1) Das Entstehen des Gebührentatbestandes	346
(2) Die Regelgebühr beim durchschnittlichen Fall	347
(3) Der einfache Fall	350
(4) Der umfangreiche Fall	352
cc) Das Betreiben des Geschäftes bei einer Rechtsdienstleistung	356
2. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG – einfaches Schreiben	357
3. Die Erhöhungsgebühr.	359
4. Die Einigungsgebühr	359
5. Exkurs: Die besonderen Hinweispflichten bei der Einigung	364
a) Hinweis bei Zahlungsvereinbarungen	364
b) Hinweis bei Schuldanerkenntnissen	366
c) Folgen der Nichterfüllung der Hinweispflichten	367
6. Die Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren	368
a) Einleitung.	368
b) Das Entstehen der Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG . .	369
c) Die Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	371
d) Die Reduzierung der Verfahrensgebühr nach Nr. 3306 VV RVG	374
e) Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV RVG.	375
f) Die Terminsgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren nach Vor- bem. 3.3.2 VV RVG	377
7. Besonderheiten beim Übergang ins Klageverfahren	380
8. Die Hebegebühr	382
9. Die Auslagen	384
VI. De lege ferenda: Verordnung zu Inkassokosten?.	387
E. Der Bearbeiterwechsel zwischen Inkassodienstleister und Rechtsanwalt . .	388
I. Einleitung	388

II. Mitarbeiterwechsel innerhalb einer Angelegenheit	391
1. Mitarbeiterwechsel ohne „Mehrkosten“	391
2. Kumulierte Kosten zwei Rechtsdienstleister.	392
III. Mitarbeiterwechsel zwischen den Angelegenheiten.	394
IV. Die Verjährung des Schadensanspruches	396
V. Streitiges Verfahren und Kostenfestsetzung	398
F. Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch in der Zwangsvollstreckung. .	400
G. Konzerninkasso und Inkassokosten	405
I. Problembeschreibung	405
II. Die berufsrechtliche Problematik.	409
III. Die kostenrechtliche Behandlung des Konzerninkassos.	416
IV. Zusammenfassung	422
H. Forderungskauf und Inkassokosten	422
I. Die beiden Grundformen des Forderungskaufes	422
II. Die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten beim Forderungskauf. . . .	424
III. Die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten beim Factoring.	427
§ 3 Die gerichtliche Geltendmachung	429
A. Einleitung	429
B. Die Geltendmachung der Inkassokosten im Mahnverfahren	430
C. Die Geltendmachung der Inkassokosten im streitigen Erkenntnisverfahren	433
D. Rechtsmittel.	438
Stichwortverzeichnis	441

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGMV	Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren
AGS	Anwaltsgebühren Spezial
ALB	Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen, Musterbedingungen für die Großlebensversicherung
allg.	allgemein
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht

Abkürzungsverzeichnis

ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVBEltV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung
AVBl	Amts- und Verordnungsblatt
Az	Aktenzeichen
B2B	Business to Business
BABl	Bundesarbeitsblatt
BadWürtt.	Baden-Württemberg
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BayJMBI	Justizministerialblatt für Bayern
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDIU e.V.	Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V.
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I; II; III	Bundesgesetzblatt – Teil I; Teil II; Teil III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Bl	Blatt
BMF	Bundesfinanzministerium
BPatG	Bundespatentgesetz
BRAGO prof.	BRAGO professionell
BRAK-Mitt	Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BSGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BwNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht
DAngVers	Die Angestellten-Versicherung (Zeitschrift)
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
d.h.	das heißt
DJ	Deutsche Justiz

DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotIR	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts-Report
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift (ab 1946)
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	DStR-Entscheidungsdienst
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
Einf.	Einführung
Entw.	Entwurf
etc.	et cetera
EUR	Euro
e.V.	eidesstattliche Versicherung
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FK	Familienrecht kompakt
FMP	Forderungsmanagement professionell
Fn	Fußnote
FoVo	Forderung und Vollstreckung

FuR	Familie und Recht
FPR	Familie Partnerschaft Recht
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemSOBG	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
Gl.	Gläubiger
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH i. Gr.	GmbH in Gründung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVGA	Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HReg	Handelsregister
HRP	Handbuch der Rechtspraxis
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HwK	Handwerkskammer

i.A.	im Auftrag
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
IBR	Immobilien & Baurecht
IDL	Inkassodienstleister (Berufsbezeichnung seit dem 1.10.2021, § 13a Abs. 1 S. 1 RDG)
IHK	Industrie- und Handelskammer
IKU	Inkassounternehmen
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
InVo	Insolvenz und Vollstreckung
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Justizblatt
Jg.	Jahrgang
JKomG	Justizkommunikationsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurBüro	Juristisches Büro
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
KG-Rp/KGR	Rechtsprechungsreport des Kammergerichts Berlin
KJ	Kritische Justiz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (ab 50. 1998 Zeitschrift für Insolvenzrecht/vorher Konkurs- und Treuhand- wesen)
KV	Kostenverzeichnis
lfd.	laufend
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
m.E.	meines Erachtens
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDP	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MinBl	Ministerialblatt
mind.	mindestens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkasse Bayern
MK	Mietrecht kompakt

MMR	MultiMedia und Recht
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MüKo	Münchener Kommentar
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
MwSt	Mehrwertsteuer
n.v.	nicht veröffentlicht
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-COR	NJW-Computerreport
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NJWE	NJW-Entscheidungsdienst
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht
NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst Versicherungs- und Haftungsrecht
NJWE-WettbR	NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
NWVB1	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte
OLGR	OLG Report
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PA	Prozessrecht aktiv
PatG	Patentgesetz
PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
pp.	perge perge (fahre fort)
PStG	Personenstandsgesetz
RA	Rechtsanwalt
RAin	Rechtsanwältin
RBeistand	Rechtsbeistand
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RDGEG	Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
Rdn	Randnummer innerhalb des Werks
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RegBl	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn	Randnummer in anderen Veröffentlichungen

RPfl.	Rechtspfleger
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
RpflJb	Rechtspfleger-Jahrbuch
RpflStud	Rechtspfleger-Studienhefte
RR	Rechtsprechungsreport
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RWS	Kommunikationsforum Recht-Wirtschaft-Steuern
S.	Satz; Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SAE	Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
sog.	sogenannte/r/s
SKL	Sachkundelehrgang
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwaltschaft
StB	Der Steuerberater
str.	streitig
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
StW	Steuer-Warte
SZ	Süddeutsche Zeitung
u.a.	unter anderem; und andere
u.E.	unseres Erachtens

u.U.	unter Umständen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
umstr.	umstritten
unstr.	unstreitig
UrhG	Urheberrechtsgesetz
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
v.H.	vom Hundert
VE	Vollstreckung effektiv (Informationsdienst für Rechtsanwälte)
Verf.	Verfassung; Verfasser
VersPrax	Versicherungspraxis
VersR	Versicherungsrecht
Verz.	Verzeichnis
v.g.	vorgenannt
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VOBl	Verordnungsblatt
VuR	Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVInK	Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkasso-recht
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WEZ	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WiR	Wirtschaftsrecht
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz (1954)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WoGG	Wohngeldgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb/Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZFIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfM	Zeitschrift für Forderungsmanagement
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht
zzgl.	zuzüglich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Literaturverzeichnis

- Barnbeck*, § 286 BGB und die Inkassobüros, NJW 1973, 1868
- Baumgärtel/Hergenröder/Houben*, RVG, Kommentar, 16. Aufl. 2014
- Becker-Eberhard u.a.*, Grundlagen der Kostenerstattung bei der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, Monographie 1995
- Behr*, Inkassounternehmen und Rechtsberatungsgesetz, BB 1990, 795
- Behrens*, Der Verzugsschaden des Forderungsgläubigers, zfm 2017, 183 und zfm 2018, 15
- Berg*, Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken: BDIU nimmt Stellung zum Evaluierungsbericht des iff, zfm 2018, 183
- Bischof/Jungbauer*, RVG, Kommentar, 9. Aufl. 2021
- Bork*, Der Vergleich, Monographie 1988
- Brangsch*, Die Vergütungen der Inkassobüros, AnwBl. 1953, 181
- Brunner*, Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, JurBüro 2003, 146
- Brunner*, Inkassokosten in Höhe einer 15/10 Gebühr als zu ersetzender Verzugsschaden, JurBüro 2003, 259
- Brunner*, Zur Prüfungskompetenz des Rechtspflegers bei einem Antrag auf Erlass eines gerichtlichen Mahnverfahrens, JurBüro 2003, 486
- Bürning*, Säumiger Mieter: Großer Vermieter hat gewöhnlich keinen Anspruch auf Inkassokosten, IMR 2014, 328
- Capell*, Erfolgreich mahnen für die Mahn- und Inkassopraxis, Monographie 1989
- Conrad/Fechter*, IT-Outsourcing durch Anwaltskanzleien nach der Inkasso-Entscheidung des EuGH und dem BGH, Urteil vom 7.2.2013; CR 2013, 137
- Dankert*, Ungehobene Schätze im Forderungsmanagement, VW 2013, 30
- David*, Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen, Monographie, 4. Aufl. 1996
- David/Schmittmann*, Über den Umgang mit Schuldnern, Monographie, 19. Aufl. 2013
- von Eicken*, Erstattungsfähige Kosten, Monographie
- Eimer*, Inkassokosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO, DGVZ 1976, 6
- Enders*, RVG für Anfänger, 20. Aufl. 2021

- Evangelische Akademie Bad Boll*, Inkasso vor Gericht; Materialien der Ev. Akademie Bad Boll 5/98
- Fest*, Cartal Damage Claims – Zur Forderungseinziehung durch Inkassogesellschaften, WM 2015, 705
- Finger*, Die Erstattungsfähigkeit der Gebühren von Inkassoinstituten als Verzugsschaden, § 286 Abs. 1 BGB, WRP 1978, 785
- Finke*, Zur Erstattung von Inkassogebühren, NJW 1973, 1310
- Frank*, Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, AnwBl. BE 2020, 25
- Fries*, Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol?, NJW 2020, 193
- von Garmissen*, Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes München zur Erstattung von Inkassokosten, JurBüro 1993, 641
- Gerold/Schmidt*, RVG, Kommentar, 25. Aufl. 2021
- Giebel*, Welche vorgerichtlichen Kosten für die Inanspruchnahme eines Inkassounternehmens sind üblich und als Verzugsschaden des Gläubigers erstattungsfähig?, RBeistand 1982, 211
- Glotzbach*, Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch private Dienstleister, KKZ 2015, 111
- Goebel*, 0,3- oder 1,3-Geschäftsgebühr für Inkassounternehmen bei der Erstmahnung?, ZfM 2015, 22
- Goebel*, Inkassoregulierung beschlossen, FMP 2021, 1
- Goebel*, Die Notwendigkeit vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten, FMP 2021, 21
- Goebel*, Legal Tech als Inkassodienstleistung ist echte Rechtsdienstleistung, FMP 2020, 11
- Goebel*, Willkürliche Verweigerung von Inkassokosten, FM 2020, 138
- Goebel*, Müssen die Kosten eines Außendienstes vom Schuldner erstattet werden, FoVo 2020, 1
- Goebel*, Vorgerichtliche Inkassokosten im Erkenntnisverfahren, FMP 2019, 61
- Goebel*, Grundlagen der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, ZAP 2019, 253
- Goebel*, Inkassokosten: Zwischen vorgerichtlichen Informationspflichten und prozesualer Darlegungs- und beweislasterlast, zfm 2018, 223
- Goebel*, Wann darf der Gläubiger ein Inkassounternehmen einschalten, FMP2017, 17

- Goebel*, Erstattungsfähige Rechtsverfolgungskosten bei Inkasso durch Rechtsdienstleister, NJW 2016, 3332
- Goebel*, Erstattung von Inkassokosten in der vorgerichtlichen Einziehung und im gerichtlichen Mahnverfahren, FMP 2020, 136
- Goebel*, Die Inkassokostenverordnung ist Geschichte, FMP 2017, 158
- Goebel*, AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung, 5. Aufl. 2016
- Goebel*, Beauftragung von Rechtsdienstleistern durch „Großunternehmen“, FoVo 2015, 121
- Goebel*, Der zukünftige prozessuale Kostenerstattungsanspruch für Inkassounternehmen im Mahnverfahren, MDR 2008, 542
- Goebel*, Dürfen „Großunternehmen“ vorgerichtlich einen Rechtsdienstleister einschalten?, ZfM 2015, 55
- Goebel*, Neuregelung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, FoVo 2013, 201
- Goebel*, Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie im B2B, FoVo 2014, 104
- Goebel*, Vergütung des Inkassounternehmens im Mahnverfahren, FMP 2008, 96
- Goebel/Wagener-Neef*, Anwaltgebühren im Forderungseinzug, 2017
- Griehl*, Erstattungsfähige Kosten in der Schadensbearbeitung, Monographie 1980
- Gsell*, EG-Verzugsrichtlinie und Reform der Reform des Verzugsrechts in Deutschland, ZIP 2000, 1861
- Gülbay-Peischard/Meyer*, Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken – Informationspflichten im ersten Inanspruchnahmeschreiben, zfm 2016, 91
- Hagen*, Inkassoauslagen als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, JurBüro 1992, 1
- Hambloch*, Perfekter Regress schafft schöne Erträge, VW 2014, 66
- Hartmann*, Erstattungsfähigkeit „fiktiver“ Inkassokosten, ZRP 2020, 12
- Hartung/Schons/Enders*, RVG, Kommentar, 3. Aufl. 2017
- Hau/Poseck*, BeckOK BGB, 59. Edition (Stand: 1.8.2021)
- Hauschildt/Stahrenberg*, Zur Effektivität von Inkasso-Unternehmen, BB 1991, 3
- Heider*, Inkassokosten: Notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung?, DGVZ 1977, 82
- Heinrichs*, EG-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und Reform des Verzugsrechts nach dem Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, BB 2001, 157

- Hergenröder*, Rechts- und Vollstreckungsschutz bei angeschwollenen Bagatellforderungen, DGVZ 2009, 49
- Heuser*, Zur Zulässigkeit der Beauftragung privater Inkassodienstleister im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung, Gemeindehaushalt 2016, 15
- Homann*, Inkassokosten – ein perpetuum mobile, DGVZ 2020, 157.
- Hummel*, Zur Erstattung von Inkassokosten. Rechtsprechung im Bezirk des OLG Frankfurt, JurBüro 1990, 281
- Jäckle*, Das neue Inkassorecht, VuR 2021, 293
- Jäckle*, Die Rücknahme von Inkassokostenklagen und die Arbeit der Lobbyisten, VuR 2020, 401
- Jäckle*, Bemerkungen zum BMJ-Referentenentwurf „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, VuR 2019, 443
- Jäckle*, Evaluierung inkassorechtlicher Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, ZRP 2018, 132
- Jäckle*, Der Mitverschuldenseinwand bei den Kosten eines Inkassounternehmens, NJW 2016, 977
- Jäckle*, Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros (Diss. Berlin 1978), Schriften zum Bürgerlichen Recht Bd. 49
- Jäckle*, Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros, JZ 1978, 675
- Jäckle*, Effektivität und Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassounternehmens, BB 1993, 2463
- Jäckle*, Erstattung der Inkassokosten, NJW 1996, 2767
- Jäckle*, Nochmals: Inkassokosten als Verzugsschaden, NJW 1986, 2692
- Jäckle*, Unseriöses Inkasso und kein Ende, VuR 2016, 60
- Jäckle*, Vorgerichtliche Kosten eines Inkassounternehmens als Verzugsschaden, NJW 2013, 1393
- Jäger*, Zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten. Rechtsprechung im Bezirk des OLG Celle, JurBüro 1989, 1073
- Jenisch*, Geltendmachung von Inkassokosten und Schlüssigkeitsprüfung im gerichtlichen Mahnverfahren, JurBüro 1989, 721
- Jenisch*, Verkehrsüblichkeit vorgerichtlicher Inkassokosten, ZVI 2003, 441
- Kilian*, Erfolgshonorare – eine Zeitenwende?, AnwBl. 2021, 544
- Kilian*, Anwaltliche Erfolgshonorare in Zeiten von Legal Tech, AnwBl. 2020, 157

- Kleine-Cosack*, Unseriöse Angriffe auf seriöses Inkasso, AnwBl. 2016, 802
- Kleine-Cosack*, Zulässigkeit des Masseninkassos durch Rechtsanwälte, NJW 2011, 2251
- Klinger*, Der „außergerichtliche“ Einzug von Forderungen durch Inkassogesellschaften im gerichtlichen Verfahren, NJW 1993, 3165
- Künkel*, Zur Frage der Haftung des Schuldners für Inkassokosten, MDR 1963, 892
- Lappe*, Die Erstattung der Vergütung eines Inkassobüros, Rpfleger 1985, 282
- Leutheusser-Schnarrenberger/Goebel*, Neue Wege bei der Bekämpfung unseriösen Inkassos, NJW 2017, 3207
- Lieb*, Personalkosten als Schaden, Festschrift für Ernst Steindorff, Berlin 1990, S. 705–723
- Lipp*, Eigene Mühewaltung bei der außergerichtlichen Rechtsverfolgung – ersatzfähige Einbuße oder Nachteil im eigenverantwortlichen Pflichtenkreis des Betroffenen?, NJW 1992, 1913
- Loritz*, Die Konkurrenz materiell-rechtlicher und prozessualer Kostenerstattung, Monographie 1981
- Löwisch*, Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, RBeistand 1987, 79
- Löwisch*, Inkassokosten als Verzugsschaden, NJW 1986, 1726
- Lüddringhausen*, Rechtsprechung im Lande Bremen zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, JurBüro 1991, 477
- Martin*, Die Prüfungsbefugnis des Rechtspflegers im gerichtlichen Mahnverfahren (Diss., 1998)
- Mayer/Kroiß*, RVG, Kommentar, 8. Aufl. 2021
- Mayer*, Die Änderungen der Anwaltsvergütung durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, NJW 2021, 2313
- Mayer*, Verbraucherschutz und Inkassokosten, ZRP 2020, 9
- Mettler*, Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren – Verzugsschadensersatzanspruch oder nicht erstattungsfähiger Eigenaufwand?, MietRB 2013, 57
- Meyer*, Wann sind Kosten von Inkassounternehmen erstattungsfähig?, RPFleger 2018, 417
- Michalski*, Die Befugnis von Inkassounternehmen zur gerichtlichen Durchsetzung von Forderungen, BB 1995, 1361
- Michalski*, Unzulässigkeit der Forderungseinziehung durch konzerngebundene Inkassounternehmen, DB 1995, 2511

- Michalski*, Unzulässigkeit der Forderungseinziehung durch konzerngebundene Inkassounternehmen, ZIP 1994, 1501
- Minisini*, Keine Anrechnung außergerichtlicher Inkassokosten auf die Verfahrensgebühr des Anwalts, AGS 2020, 108
- Mitsching*, Die Titulierung überhöhter Rechtsverfolgungskosten im Mahnverfahren – Verbraucherschutz de lege lata und de lege ferenda, VuR 2015, 48
- Moseschus/Lehmann-Björnekärr*, Das Factoringgeschäft in Deutschland – auch in Abgrenzung zur Inkassodienstleistung, zfm 2016, 187
- Müller*, Zur Rechtmäßigkeit sofortiger Inkassotätigkeit bei „geplatzen“ Lastschriften, VuR 2019, 336
- Mümmeler*, Nochmals: Inkassokosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, JurBüro 1993, 136
- Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021
- Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020
- Musielak/Voit*, ZPO, 18. Aufl. 2021
- Noe*, Eigenvertretung: Inkassounternehmen darf nach RVG abrechnen, VE 2017, 109
- Palandt*, BGB, 80. Aufl. 2021
- Peter*, Der Ersatz von Inkassokosten nach § 286 BGB, JurBüro 1999, 174
- Philipp*, Zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten. Rechtsprechung im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes in Schleswig, JurBüro 1991, 467
- Reckin*, Neues in RVG und BRAO am 1.10.2021, AnwBl. 2021, 539 und AnwBl. Online 2021, 258
- Redaktion*, Die verweigerte Erstattung von Inkassokosten in der Zwangsvollstreckung, FoVo 2010, 188
- Redaktion*, Erstattung von Inkassokosten als Verzugsschaden, FoVo 2012, 88
- Redaktion*, Darf ein Inkassounternehmen auf das RVG Bezug nehmen?, FoVo 2020, 29
- Rehberg/Schons/Vogt*, RVG, Kommentar, 8. Aufl. 2021
- Rentsch/Bersiner*, Inkassokosten als Verzugsschaden gemäß § 286 BGB, BB 1986, 1245
- Rieble*, Außergerichtliches Inkasso im Wettbewerb zwischen Anwälten und Inkassounternehmen, DB 1995, 195
- Rieble*, Replik auf die Ausführungen von Michalski in DB 1995, 2511, DB 1995, 2512
- Riedel/Sußbauer*, RVG, Kommentar, 10. Aufl. 2015

- Röhl*, Die Erstattungsfähigkeit vorgerichtlich angefallener Inkassobürokosten, MDR 2008, 664
- Roxin*, Strafbarkeitsprobleme beim Massenkassobüro für betrügerische Gewinnspieleintragungsdienste, StV 2015, 447
- Römermann*, Bessere Zeiten, schlechtere Zeiten für Rechtsdienstleister, ZRP 2021, 10
- Rudolf*, Ausgewählte Rechtsfragen der Inkassounternehmen (Diss. 1996), Europäische Hochschulschriften, Bd. 2075, 1997
- Ruess*, Anwaltsvergütung – Die Geltendmachung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten als Nebenforderungen, MDR 2005, 313
- Saenger*, ZPO, 9. Aufl. 2021
- Salten*, Die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten und die Auswirkungen des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes, ZRP 2007, 88
- Schmidt*, Die Kosten der Inkassobüros, Rpfleger 1970, 82
- Schnee-Gronauer*, Erfolgshonorare aus betriebswirtschaftlicher Sicht: Wie kalkulieren?, AnwBl. 2021, 477
- Schneider*, Unwirksamkeit einer Inkasso-Erstattungsklausel, ZAP 2021, 283
- Schneider, E.*, Der materielle Kostenerstattungsanspruch, MDR 1981, 353
- Schneider, H.*, Zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, AGS 2012, 362
- Schneider/Herget*, Streitwertkommentar, 14. Aufl. 2016
- Schneider/Volpert*, AnwaltKommentar RVG, 8. Aufl. 2018
- Schneider/Volpert*, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021
- Schnitzer*, Die schadensrechtliche Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungsschritte, Monographie 2000
- Schöttler*, Inkassokosten als Verzugsschaden bei TK-Unternehmen, jurisPR-ITR 7/2014 Anm. 3
- Scholz/Neun/Fritsche*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an gesetzgeberische Maßnahmen zur Regulierung der Kostenerstattung bei Rechtsdienstleistungen, zfm 2019, 135
- Schultz*, Zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, SchlHA 2012, 128
- Seitz*, Erstattung von Inkassokosten, Rpfleger 1995, 201
- Seitz*, Inkasso-Handbuch – Recht und Praxis des Inkassowesens, 3. Aufl. 2000
- Seitz*, Inkasso-Handbuch – Recht und Praxis des Inkassowesens, 4. Aufl. 2015

- Seltmann*, BeckOK RVG, 53. Edition, (Stand: 1.9.2021)
- Seltmann*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 1. Aufl. 2021
- Siegert*, Durchsetzung der Erstattungspflicht für die Gebühren eines Inkassobüros gegen den säumigen Schuldner, DB 1965, 1767
- Spengler*, Erstattung von Schadensbearbeitungskosten, VersR 1973, 115
- von Stackelberg*, Ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner nach § 286 BGB Erstattung der Kosten eines Inkassobüros unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens zu verlangen?, BB 1965, 891
- Stadler*, Verbraucherschutz durch die erneute Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes?, VuR 2021, 123
- Stadler*, Die Bündelung von gleichgerichteten Ansprüchen durch Inkassoession – Geschäftsmodelle zur Prozessfinanzierung auf dem Prüfstand, JZ 2014, 613
- Stahrenberg*, Effektivität des externen Inkassos – Ein Beitrag zur Ausgliederung betrieblicher Funktionen, Berlin 1995
- Stein/Jonas*, ZPO, 23. Aufl. 2019
- Steinbild*, Zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten. Rechtsprechung im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg, JurBüro 1990, 1387
- Stickelbrock*, OLG Dresden – Ersatzfähige Inkassokosten, WiB 1996, 187
- Stöber*, Ansprüche auf Erstattung von Anwaltskosten bei unberechtigter Inanspruchnahme durch ein Inkassobüro, AGS 2008, 53
- Stöver*, Zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten. Rechtsprechung des OLG Hamm, JurBüro 1989, 1071
- Strey/Wietz*, Kasse machen mit Inkasso?, WuM 2012, 475
- Strohm*, Zur Frage der Erstattung der Kosten eines Inkassobüros, BB 1965, 1298
- Toussaint*, Kostengesetze, Kommentar, 50. Aufl. 2021
- Triendl*, Die gerichtliche Geltendmachung von ursprünglich fremden Forderungen durch Inkasso-Unternehmer, RBeistand 1983, 59
- Tsambikakis/Kessler*, Abrechnung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren neben Mahnkosten eines Inkassounternehmens, ZWH 2019, 244
- Ulbricht*, Wenn Patienten nicht zahlen, Monographie 2008
- Vorwerk/Wolf*, BeckOK ZPO, 42. Edition (Stand: 1.9.2021)
- Wagner*, Misstrauen gegenüber Inkassoanwälten wird Gesetz, AnwBl. 2014, 912

- Wedel*, Aktuelles zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, *JurBüro* 2006, 180
- Wedel*, Durchsetzbarkeit von Inkassokosten nach der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts; *DGvZ* 2010, 101
- Wedel*, Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, *JurBüro* 2020, 235
- Wedel*, Geltendmachung von Inkassokosten neben RA-Gebühren im gerichtlichen Mahnbescheid, *JurBüro* 2018, 343
- Wedel*, Inkassokosten im Mahnverfahren, *JurBüro* 2017, 10
- Wedel*, Inkassokosten, *JurBüro* 2017, 565
- Wedel*, Zur Erstattungsfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten, *JurBüro* 2016, 454
- Wedel*, Aktuelle Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von RA-Kosten in einfach gelagerten Fällen – auch übertragbar auf Inkassokosten, *JurBüro* 2016, 286
- Wedel*, Generelle Inkassokosten-Deckelung durch den Gesetzgeber, *JurBüro* 2012, 60
- Wedel*, Inkassokosten beim Versäumnisurteil, *JurBüro* 1996, 117
- Wedel*, Massenhaftes Inkasso: Inkasso- plus RVG-Gebühr – geht das wirklich nicht?, *AnwBl.* 2011, 753
- Wedel*, Neues zur Inkassokosten-Problematik, *JurBüro* 1999, 173
- Wedel*, Zur aktuellen Praxis der Mahngerichte, neben RA-Kosten geltend gemachte Inkassokosten zu monieren, *JurBüro* 2016, 180
- Wedel*, Zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i.S.d. § 788 ZPO, *JurBüro* 2001, 345
- Wedel*, Zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten als Verzugsschaden gemäß § 286 BGB, *JurBüro* 1994, 74
- Weimar*, Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Schadensersatzrecht, *NJW* 1989, 3246
- Werner*, Formen kartellfreier Kooperationen, *DB* 1986, 1809
- Wilhelm*, Bei Einschaltung eines Inkassobüros sind Gläubiger finanziell angeschlagener Schuldner gut beraten, Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen, *BB* 2014, 1619
- Wilhelm*, Ersatz von Bearbeitungskosten im Schadensfall, *WM* 1988, 281
- Woitkewitsch*, Ersatzpflicht für außergerichtliche Rechtsanwalts- und Inkassokosten, *MDR* 2012, 500

Zimmermann, Steht die schuldnerschädigende Kosten-Dopplung durch Inkassodienstleister und kooperierenden Vertragsanwalt vor dem aus?, ZVI 2016, 421

Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2021

Zuck, Die berufsrechtliche Beurteilung des anwaltlichen Masseninkassos, BRAK-Mitt. 2013, 58

§ 1 Grundsätzliche Betrachtungen und Fragestellungen

A. Die Entstehung und Entwicklung der Inkassodienstleister

Das Wort Inkasso entstammt der italienischen Sprache¹ und bedeutet das Einziehen von fälligen Forderungen – vor allem bei Wechseln, Schecks, Wertpapieren und Rechnungen – durch Dritte, die für das Inkasso eine Vergütung (*Inkasso-Provision*) erhalten.² Es ist als solches zunächst neutral und besagt nichts darüber, wer das Einziehen der Forderungen übernimmt.

Der Gläubiger hat diese Aufgabe ursprünglich selbst erledigt. In Zeiten von Prepaid-Gesellschaften und einer sehr großen Nähe zwischen den Vertragsparteien einer Leistungsbeziehung warf die Einziehung der Gegenleistung keine besonderen Probleme auf. Doch die Zeit brachte es mit sich, dass diese Tätigkeit immer schwieriger wurde, weil sich einzelne Schuldner dem Forderungsausgleich entzogen und es dem moderneren Wirtschaftsverkehr zu eigen wurde, neben Bargeschäften auch Geld- und Warenkreditgeschäfte vorzunehmen, was Risiken mit sich brachte, die sich in Einzelfällen eben auch realisierten. Neben kaufmännischen Fragen stellten sich nun auch rechtliche und psychologische Fragen und im Laufe der Zeit auch immer mehr technische Aufgaben und datenschutzrechtliche Probleme.

Es entsprach den bodenständigen kaufmännischen Interessen des vom rasenden wirtschaftlichen Aufschwung gekennzeichneten 19. Jahrhunderts, sich gegen die wirtschaftlichen Risiken der Kreditgewährung und Vorleistung abzusichern. Ziel war also, Tätigkeit und Risikovorsorge unternehmerisch auszulagern. Der Nährboden für eine neue Dienstleistungssparte. Zunächst nahmen sich Inkassodienstleister dem an, weil die Forderungen in der Regel unstrittig waren und sich keine vertiefenden Rechtsfragen stellten. Heute bedienen auch Rechtsanwälte den Markt³ und die Inkassodienstleister sind zu ebenbürtigen Rechtsdienstleistern⁴ geworden, weil eben auch die Beitreibung „im Wesentlichen“ unstrittiger Forderungen eine Vielzahl von Rechtsfragen zur wirksamen For-

1 Incassare = Geld einziehen.

2 Ausführlich zur Geschichte der Inkassodienstleister *Berg/Gaub/Ohle*, Inkasso-Organisationen in der geschichtlichen Entwicklung, in: Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl., 1. Kapitel; *Ohle*, Das deutsche Inkassogewerbe in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: Seitz, Inkasso-Handbuch, 3. Aufl., Rn 1 ff.

3 Im Internet findet sich bei Eingabe der Suchbegriffe „Rechtsanwalt“ und „Inkasso“ eine Vielzahl von Internetpräsenzen von Rechtsanwälten. Spätestens mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (BT-Drucks 19/20348) hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es ihm auf die Art der Leistung – Inkasso- und/oder Rechtsdienstleistung – ankommt und nicht auf die Frage, wer diese erbringt.

4 Nachfolgend wird von Rechtsdienstleistern als Sammelbegriff für Rechtsanwälte und Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Leistungen im Sinne des § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gesprochen

derungsbegründung, zum Datenschutz, zur gerichtlichen Titulierung oder auch in der Zwangsvollstreckung mit dem Schuldner in seinen rechtlichen Beziehungen zu Dritten⁵ aufwirft. Gleichwohl wird Inkasso weiterhin mit der Beitreibung im Wesentlichen unstreitiger Forderungen in hohen Fallzahlen verbunden.⁶ Wenn Inkasso in der Kritik steht, ist meist das in seinen Grenzen nicht fassbare und auch bisher nicht präzierte „Masseninkasso“ gemeint. Wie das Rechtsdienstleistungsregister⁷ vermittelt, ist dies aber nur ein kleiner Ausschnitt der Branche. In Deutschland sind nicht mehr als fünf bis zehn registrierte Inkassodienstleister mit mehr als 250 Mitarbeitern tätig, die also nach der europarechtlichen Definition nicht mehr zu den Kleinen und mittleren Unternehmen gehören (KMU). Die Wirklichkeit zeigt also eine hohe Wahrnehmung für die Tätigkeit einiger weniger großer Unternehmen bei einer insgesamt sehr breit gefächerten Verteilung von Unternehmensgrößen, Tätigkeitsfeldern und Bearbeitungsformen.

Hinweis

In neuerer Zeit wurde die Frage aufgeworfen, ob der Gläubiger, jedenfalls aber bestimmte Gruppen von größeren Gläubigern, nicht verpflichtet ist, die Aufgabe des Einziehens von Forderungen (wieder) selbst wahrzunehmen.⁸ Eine Forderung, die auch immer wieder von Verbraucherschutzorganisationen erhoben wird. Der BGH⁹ hat dem eine klare Absage erteilt: Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts zweckmäßig und erforderlich. Ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung muss im Regelfall dabei nicht einmal auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt werden. In einer arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung kann auch nichts anderes gelten. Jeder Schuldner muss dafür Sorge tragen, dass er bei Fälligkeit leisten kann. Jedenfalls formal wird dies auch von niemandem ernsthaft in Zweifel gezogen.

Nichts anderes gilt für die gleichwertige Beauftragung eines Inkassodienstleisters.¹⁰ Hierauf wird an anderer Stelle vertiefend einzugehen sein, ebenso wie die davon zu unterscheidende Frage des Konzerninkassos, bei der der Gläubiger die Aufgabe – vermeintlich – wieder selbst wahrnimmt, sich dabei aber Inkassokosten erstatten lässt.

5 Mitgewahrsamsinhaber oder auch Drittschuldner in der Forderungspfändung.

6 Insoweit stehen insbesondere die Telekommunikationsbranche, die Versicherungswirtschaft, die Versorgungswirtschaft und der E-Commerce-Handel im Fokus der Betrachtung.

7 www.rechtsdienstleistungsregister.de

8 *Streyll/Wietz*, WuM 2012, 475; AG Dortmund, WuM 2015, 78; *Bürning*, IMR 2014, 328.

9 BGH, NJW 2015, 3793 = JurBüro 2016, 88; hierzu auch *Goebel*, Beauftragung von Rechtsdienstleistern durch „Großunternehmen“, FoVo 2015, 121 und ZfM 2015, 55.

10 Vgl. hierzu S. 1 des Gesetzentwurfes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucks 19/20348): „Auch werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einerseits sowie Inkassodienstleister andererseits teilweise noch unterschiedlich behandelt, ohne dass dies sachgerecht wäre.“

Auch wird zu zeigen sein, dass Inkasso heute durchaus nicht nur von spezialisierten Inkassodienstleistern, sondern auch von Rechtsanwälten wahrgenommen wird,¹¹ was die Gleichstellung nicht nur rechtfertigt, sondern vor dem Hintergrund von Art 3 und 12 GG auch verfassungsrechtlich fordert.¹² Die Wirklichkeit der rechtsbesorgenden Dienstleistung zeigt also eine Gleichwertigkeit der Forderungseinziehung unstreitiger Forderungen durch verschiedene Rechtsdienstleister. Für den Schuldner ist auch nicht erheblich, an wen er möglicherweise zahlen muss oder durch wen der Gläubiger vertreten ist, sondern für welche Kosten er überhaupt einzustehen hat.

Heute zeigt sich ein Bild, in dem Rechtsanwälte und Inkassodienstleister gleichermaßen Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erbringen, aber auch anderen Tätigkeiten nachgehen. Rechtsanwälte erbringen (auch) hochkomplexe Rechtsdienstleistungen, die sich durch die Rechtsprüfung im konkreten Einzelfall auszeichnen. Inkassodienstleister sind dagegen auch in dem weiter gefassten Forderungsmanagement in ganz unterschiedlichen Facetten tätig. Ein Wirtschaftsunternehmen will sich nicht selten auf seine Kernaufgaben konzentrieren und lagert deshalb nicht nur die Einziehung notleidender Forderungen aus, sondern bindet Inkassodienstleister als Experten im Forderungsmanagement auch ganzheitlich in die Forderungsabwicklung ein. Das Forderungsmanagement umfasst u.a. auch das sog. „Debitorenmanagement“, mithin die Zahlungseingangüberwachung nach erfolgter Leistung des Gläubigers sowie ggfs. die Abwicklung des kaufmännischen Mahnwesens im Namen des Gläubigers. Für beides steht der Gläubiger ein und trägt hierfür auch die Kosten, die er allenfalls als Teil seiner Preiskalkulation auf alle Verbraucher – und damit nicht nur den Schuldner – umlegt. Die Tätigkeit setzt sich dann mit der Beitreibung einzelner Forderungen, insbesondere für Gläubiger aus dem regionalen Handel oder Handwerk, die Einziehung gewerblicher Forderungen gegen gewerbliche Schuldner (sog. „B2B-Forderungen“), die Einziehung von Forderungen der öffentlichen Verwaltung wie z.B. die Beitreibung von Unterhaltsvorschussleistungen bei den sich ihren Zahlungsverpflichtungen entziehenden Unterhaltspflichtigen, die Durchführung des Auslandsinkasso bei außerhalb des Bundesgebiets ansässigen Schuldner u.v.m. fort. Hier geht es nicht schlicht darum, eine einfache Mahntätigkeit des Gläubigers fortzusetzen, sondern die Gründe für die Nichtzahlung aus

11 Zur Problematik: AGH Hamm, BRAK-Mitt. 2011, 150, dazu Zuck, BRAK-Mitt. 2013, 58; Wedel, AnwBl. 2011, 753 und Kleine-Cosack, NJW 2011, 2251.

12 Vgl. BT-Drucks 18/9521, S. 217 zur Abschaffung von § 4 Abs. 5 S. 2 RDGEG a.F.: „Die unterschiedliche Behandlung von nichtanwaltlichem und anwaltlichem Inkasso, die dadurch entsteht, dass die Ersatzfähigkeit von Inkassokosten nur beim nichtanwaltlichen Inkasso durch Höchstsätze beschränkt werden kann, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG. Inkassodienstleistungen, die von Inkassodienstleistern erbracht werden, unterscheiden sich nicht von Inkassodienstleistungen, die Rechtsanwälte erbringen.“

tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten zu ergründen und vielfältige Besonderheiten anderer Rechtsgebiete, die der Gläubiger häufig aus eigener Kompetenz gar nicht überblicken kann.

- 3 Eine zweite große Linie ist zu sehen: Als erstes echtes Inkassobüro wird historisch das am 1.4.1860 gegründete „Erkundungsbüro zur Wahrung kaufmännischer Interessen für Stettin und die Provinz Pommern“ beschrieben.¹³ Schon die Bezeichnung des Unternehmens zeigt, dass es um mehr ging als nur um die Einziehung einer Forderung. Wesentliches Moment der entstehenden Inkassodienstleister war auch die Beschaffung und Weitergabe von Informationen sowohl zur Bonitätsprüfung bei der Vertragsanbahnung als auch zur Liquiditätsprüfung während einer dauerhaften Leistungsbeziehung und letztlich auch zur Effektivierung des Forderungseinzuges bei notleidenden Geschäften. Das Auskunftselement ist bis heute integraler Bestandteil der Tätigkeit von Inkassodienstleistern und stellt einen wesentlichen Unterschied zur Kerntätigkeit eines insoweit nicht spezialisierten Einzelanwaltes dar und macht nicht zuletzt auch einen Aspekt der höheren Effektivität aus. So manchem Gläubiger wird auf diesem Weg auch verdeutlicht, dass eine weitere Forderungseinziehung keinen Erfolg mehr verspricht und deshalb das Einziehungsverfahren eingestellt wird.

Die Berücksichtigung der seit dem 25.5.2018 beachtlichen EU-DSGVO hat dabei die Rechtsdienstleister sehr gefordert. Überraschend zu vermerken bleibt, dass trotz der hohen Bedeutung des Datenschutzes bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen der Katalog der die Sachkunde vermittelnden Rechtsgebiete in § 11 RDG das Datenschutzrecht nicht erfasst.¹⁴

Hinweis

Der Gesetzgeber sieht sich hier vor Zielkonflikten: Aus den Inkassotätigkeiten gewinnen die Unternehmen vielfache Erkenntnisse, die die Bonität eines Teilnehmers am Wirtschaftsverkehr beschreiben. Es wird in der Diskussion um den Schutz des Verbrauchers immer wieder übersehen, dass dies keine negative Folgewirkung von Inkasso ist, die es zu bekämpfen gilt. Vielmehr dient die hierauf bezogene Informationsbeschaffung dem Allgemeininteresse wie dem einzelnen Schuldner. Durch wirksame Bonitätskontrollen wird verhindert, dass es zu Forderungsausfällen kommt, die – umgeleitet – Verbraucherpreise erhöhen und – wegen des hohen Kostendrucks – Arbeitsplätze gefährden. Auch wird so verhindert, dass ein Verbraucher eine bereits vorhan-

13 *Ohle*, in Seitz, Inkasso-Handbuch, 3. Aufl. Rn 8; ebenso *Berg/Gaub/Ohle*, Inkasso-Organisationen in der geschichtlichen Entwicklung, in: Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl., Kapitel 1 Rn 5.

14 Der von dem Autor als Lehrgangsleiter begleitete Sachkundelehrgang der Deutschen Inkassoakademie (www.inkassoakademie.de) sowie die u.a. von dem Autor als Prüfungsvorsitzender abgenommene Sachkundeprüfung geht deshalb sowohl zeitlich als auch inhaltlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und umfasst auch das Datenschutzrecht und das Berufsrecht.

dene oder beginnende Verschuldung weiter vertieft und der Schuldenspirale irgendwann nicht mehr entinnen kann. Eine hinreichende Bonitätskontrolle liegt also auch im Interesse des Schuldners. All das liegt auch im staatlichen Interesse, weil es den Sozialtransfer ebenso verringert wie die Belastung der Gerichte sowie der staatlichen Institutionen als Drittschuldner. Dabei mag man sich vergegenwärtigen, dass in anderen EU-Ländern die totale Transparenz zu Einkommen, Vermögen und Steuern herrscht.¹⁵ Es muss also gut überlegt werden, wo der Datenschutz wirklich hilft und notwendig ist und wo er zum Selbstzweck wird und die Verwirklichung sinnvoller Zwecke hindert.

Zum Ende des 19. Jahrhunderts wird dann immer stärker die Funktion betont, fremde Forderungen gegen Entgelt einzuziehen. Es entwickelt sich ein eigenständiger Wirtschaftszweig, der einerseits die Auskunftbeschaffung, -verwaltung und -bereitstellung sowie andererseits die Einziehung von Forderungen umfasste. Dabei war im beginnenden 20. Jahrhundert die eigentliche Inkassotätigkeit weitgehend auf die Beitreibung bereits titulierter Forderungen beschränkt. 4

Erst nach dem zweiten Weltkrieg haben die Inkassodienstleister ihr Tätigkeitsfeld zunehmend ausgeweitet und neben der Auskunftbeschaffung auch die Einziehung un titulierter Forderungen übernommen. Hintergrund waren Bestrebungen der Wirtschaftsunternehmen, den abnehmenden Erfolg von Gläubigermahnungen entgegenzuwirken und die erhebliche Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmende Gerichtsverfahren zur Titulierung der Forderung zu vermeiden und durch effektivere Mittel, insbesondere der gütlichen Einigung, zu ersetzen. Dabei standen sowohl die persönliche Ansprache des Schuldners durch die Inkassodienstleister im Fokus als auch die Zwischenfinanzierung und der Kauf von Forderungen. Allgemeine Tendenzen und Entwicklungen zu einer verstärkt arbeitsteiligen Wirtschaft, bei der sich jedes Unternehmen auf seine Kernkompetenzen konzentriert, haben das Übrige bewirkt. Ziel war es also gerade, die Titulierung und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden. 5

Hinweis

Es gilt bis heute die Erkenntnis, dass die Titulierung, zumal einer eigentlich unstrittigen Forderung, für sich genommen die Chancen auf einen Forderungsausgleich nicht erhöht. Im Gegenteil werden weitere (Kosten-)Forderungen begründet, die die künftige Zahlungsfähigkeit des Schuldners belasten (§§ 91 ff. ZPO, § 788 ZPO). Der Titulierung kommt insoweit vor allem eine forderungssichernde Funktion zu. Zudem dient sie als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Während die Forderungssicherung auch mit den materiell-rechtlichen Instrumenten des abstrakten Schuldaner-

¹⁵ Vgl. etwa Schweden, wo mit der Personalnummer einer Person beim Skatteverket all diese Informationen von jedermann abgefragt werden können.

kenntnisses (§§ 780, 781 BGB) und der verjährungsverlängernden Vereinbarung (§ 202 Abs. 2 BGB) erreicht werden kann, bedarf es der Zwangsausübung nicht, wenn mit dem Schuldner eine gütliche Einigung erzielt werden kann, er Raten zahlt oder eben zur Sicherung Ansprüche gegen den Arbeitgeber oder sein Kreditinstitut abtritt. Dieser Weg ist grundsätzlich vorzuziehen. Im modernen Rechtsstaat ist der Rechtsfrieden neben der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit eine tragende Säule, weshalb es in jeder Lage des Verfahrens und nicht nur durch die staatlichen Organe (§ 278 ZPO; § 802a ZPO), sondern auch durch die gesetzlich legitimierten Rechtsdienstleister des Versuches der gütlichen Einigung bedarf.

- 6 Bis 1935 gab es allerdings keine gesetzliche Regelung, die die Tätigkeit von Personen regulierte, die Rechtsberatung bzw. Auskunft- oder Inkassotätigkeiten durchführten. Nach der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 galt die Gewerbefreiheit vielmehr auch für das Gebiet der Rechtsberatung, und somit war zunächst jedermann grundsätzlich auch zur gewerblichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt. Mit dieser liberalen Konzeption der nichtanwaltlichen Rechtsbesorgung brach das von der Reichsregierung am 13.12.1935 auf der Grundlage des sog. „*Ermächtigungsgesetzes*“ erlassene „*Gesetz zur Verhütung von Rechtsmissbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung*“,¹⁶ mit dem erstmals die Tätigkeit der Inkassobüros rechtlich anerkannt und zugleich einem Erlaubnisvorbehalt unterstellt wurde, indem die berufsrechtlichen Regeln für die Befugnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten kodifiziert wurden.

Das RBerMG hatte einerseits die Zielsetzung, jüdische Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die aus der Justiz bzw. der Anwaltschaft entfernt wurden, daran zu hindern, als Rechtsberater tätig zu werden, weswegen für die Rechtsberatung eine Erlaubnispflicht in Verbindung mit einer Bedürfnisprüfung eingeführt wurde. Damit wurde die nichtanwaltliche Rechtsberatung allerdings zugleich auch aus dem Bereich gewerbepolizeilicher Behandlung herausgehoben. Andererseits war das RBerMG ein typisches Berufsordnungsgesetz, denn die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten war der Aufsicht der Justiz und einem speziellen Berufsrecht unterworfen. Demgemäß waren die **Inkassobüros** u.a. zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet, und ihre Vergütung war gemäß der AVO des Reichsjustizministers vom 24.10.1941 durch kaufmännisch kalkulierte Entgelte statt durch eine gesetzlich festgelegte Gebührenordnung geregelt. Insbesondere aber war die Tätigkeit **Inkassobüros** ausschließlich auf außergerichtliche Beitreibungsaktivitäten beschränkt. Jeglicher Kontakt mit den Gerichten oder den Gerichtsvollziehern war ihnen strikt untersagt, und daher mussten etwa notwendige

16 RGBI I, v. 13.12.1935, S. 1478 – kurz: Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz bzw. RBerMG.

Schritte zur Titulierung einer Forderung sowie auch zur Vollstreckung einer titulierten Forderung mit Hilfe eines Anwalts durchgeführt werden.

Die Ausführungsbestimmungen des RBerMG, die den jüdischen Bürgern die rechtsberatenden Tätigkeiten verwehrten, wurden 1945 mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehoben; darüber hinaus blieb das Gesetz jedoch in Kraft. Bereinigt um verschiedene antisemitische Bestimmungen, übernahm der bundesdeutsche Gesetzgeber das Gesetz unter der Bezeichnung „Rechtsberatungsgesetz“ in die bundesdeutsche Rechtsordnung.¹⁷

1980 wurde dies vertieft, indem die Inkassodienstleister in Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBerG ausdrücklich erwähnt wurden. Bis 2008 blieb es dann beim Nebeneinander des Rechtsanwaltes als Rechtsdienstleister und dem Inkassodienstleister als kaufmännischem Dienstleister mit Berührungspunkten zur Rechtsberatung. Der Gläubiger durfte deshalb einen Inkassodienstleister nicht beauftragen, so dass die gleichwohl verursachten Kosten nicht erstattungsfähig waren, wenn aus der ex-ante-Sicht damit zu rechnen war, dass zur weiteren Forderungseinziehung noch ein Rechtsanwalt benötigt wird. Diese Sicht hat zum 1.7.2008 mit der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes¹⁸ und den beiden nachfolgenden Reformen im Jahr 2013,¹⁹ deren Korrektur im Jahre 2017²⁰ und die aktuelle Reform des Jahres 2021²¹ dann aber einen Wandel erfahren. Der Inkassodienstleister wurde aus Gründen der besseren Regulierung zum Rechtsdienstleister. Pflichten und Verantwortung bringen aber auch Rechte mit sich.

B. Das Rechtsdienstleistungsgesetz und seine Reformen oder vom Kaufmann zum Rechtsdienstleister

I. Einleitung

Zum 1.7.2008 wurde das Rechtsberatungsrecht einer umfassenden Neuregelung unterworfen.²² Das Rechtsdienstleistungsgesetz löste das Rechtsberatungsgesetz ab. Zugleich wurde dessen Regelungsbereich auf die außergerichtliche Rechtsberatung beschränkt

17 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechtes vom 10.7.1958, BGBl I 1958, 437. Mit diesem Gesetz wurde nach § 1 Abs. 1 das gesamte Bundesrecht festgestellt und in einer besonderen Sammlung (BGBl III) in bereinigter Fassung veröffentlicht.

18 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechtes, BT-Drucks 16/3655; BGBl I 2007, 2480.

19 Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, BT-Drucks 17/13057; BGBl I 2013, S. 3714.

20 Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drucks 18/9521; BGBl I 2017, 1121.

21 Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und Änderung anderer Vorschriften, BT-Drucks 19/20348; BGBl I 2020, 3320.

22 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechtes, BGBl I 2007, 2480.

und die Frage der Postulationsfähigkeit im Übrigen in den jeweiligen Verfahrensgesetzen²³ geregelt.

Der Gesetzgeber hat dabei in Anerkennung der Rechtsprechung des BVerfG²⁴ die Tätigkeit der Inkassodienstleister aufgewertet, sie als Rechtsdienstleister anerkannt, der Rechtsdienstleistungen erbringt, soweit die Einziehung fremder Forderungen betroffen ist und dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Rechtsanwalt hat.²⁵ Diese Sichtweise wurde 2017 vertieft. Hier wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe anerkannt, dass es bei der Forderungseinziehung nicht darauf ankommt, welcher Rechtsdienstleister handelt, sondern welche Leistung von diesem erbracht wird. Bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen darf schon aus Gründen des Gleichheitssatzes kein Unterschied zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern gemacht werden.²⁶ Das hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und Änderung anderer Vorschriften als unverrückbare verfassungsrechtliche Vorgabe bestätigt.²⁷ Bestrebungen, hier zu differenzieren, dürfte damit dauerhaft die Grundlage entzogen sein.

II. Abgrenzung von Rechts- und Inkassodienstleistung

- 8 Wie sich aus § 2 Abs. 2 RDG ergibt, gilt die Inkassodienstleistung als Rechtsdienstleistung, ist aber eben nicht in jeder Ausprägung eine solche. Die Inkassodienstleistung ist in berufsrechtlicher wie kostenrechtlicher Hinsicht einerseits ein Unterfall der Rechtsdienstleistung,²⁸ andererseits eine Dienstleistung, die außerhalb der Rechtsdienstleistung steht, aber der gleichen berufsrechtlichen Zulassung und Aufsicht unterworfen sein soll.

23 Für die ZPO ergibt sich die Postulationsfähigkeit aus dem sprachlich zum 1.10.2021 neu gefassten § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO. Für das Insolvenzverfahren ergibt sie sich aus §§ 174 Abs. 1 S. 3 und § 305 Abs. 4 S. 2 InsO.

24 BVerfG v. 20.2.2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/91 = NJW 2002, 1190 = AnwBl. 2002, 425; BVerfG v. 14.8.2004 – 1 BvR 725/03 = NJW-RR 2004, 1570 = InVo 2005, 61 jeweils m.W.N.

25 Umfassend hierzu *Goebel*, Bundestag beschließt Rechtsdienstleistungsgesetz, FMP 2007, 37; *Schatz*, Die Registrierung von Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, FMP 2008, 16; *Sabel*, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechtes, AnwBl. 2007, 816; *Salten*, Die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten und die Auswirkungen des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes, ZRP 2007, 88; *Römermann*, RDG – zwei Schritte vor, einen zurück, NJW 2008, 1249; *Henssler/Deckenbrock*, Neue Regeln für den Rechtsberatungsmarkt, DB 2008, 41; *Kleine-Cosack*, Öffnung des Rechtsberatungsmarktes – Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet, BB 2007, 2637; wie hier auch *Papier*, Verfassungsmäßigkeit der Verordnungsermächtigung zur Reglementierung der Inkassokosten in § 4 Abs. 5 RDGEG, *fZm* 2015, 3.

26 BT-Drucks 18/9521, S. 217.

27 BT-Drucks 19/20348, S. 18, 48 und 60.

28 Soweit nachfolgend von „Rechtsdienstleistung“ gesprochen wird, sind Rechtsdienstleistungen außerhalb von Inkassodienstleistungen gemeint, d.h. bei denen eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich ist oder andere Tätigkeiten in fremden Angelegenheiten gemeint sind als die Forderungseinziehung.

Die Rechtsdienstleistung unterscheidet sich von der Inkassodienstleistung zunächst dadurch, dass sie alle Tätigkeiten in fremden Rechtsangelegenheiten umfasst, während die Inkassodienstleistung nur die Einziehung fremder oder auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen betrifft. Es liegt also eine Einschränkung im beruflichen Tätigkeitsbereich vor. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RDG liegen aber auch nicht vor, wenn die Forderungseinziehung mit keiner – erforderlichen – Rechtsprüfung im konkreten Einzelfall verbunden ist.²⁹ Bei einer Inkassodienstleistung ist regelmäßig nur eine über den Einzelfall hinausgehende Schlüssigkeitsprüfung notwendig. In diesem Fall liegt dann aber keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG vor. Auf den reduzierten Leistungsumfang der Inkassodienstleistung referenziert dann die kostenrechtliche Abgrenzung in § 13 Abs. 2 RVG, in Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG und letztlich auch in Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG.

Hinweis

Diese Abgrenzung der Dienstleistung sagt nichts darüber aus, welche Dienstleistungen erbracht werden dürfen. Der BGH³⁰ hat in vier Leitentscheidungen ausgesprochen, dass Rechtsanwalt und Inkassodienstleister gleichermaßen Inkasso- und Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Beim Inkassodienstleister ist dies nur gegenständlich auf die Forderungseinziehung und verfahrensrechtlich auf seine Postulationsfähigkeit³¹ beschränkt, während der Rechtsanwalt insoweit unbeschränkt tätig werden darf. Anderenfalls würde auch die Differenzierung in Nr. 2300 Abs. 1 und Abs. 2 VV RVG keinen Sinn machen. Folglich kann der Inkassodienstleister seine Vergütung auch nach beiden Varianten verdienen und der Gläubiger sich diese vom Schuldner erstatten lassen. Entscheidend ist, welche Leistung im Einzelfall als erforderlich erbracht wurde.

Aus dem sprachlichen Vergleich von § 2 Abs. 1 mit § 2 Abs. 2 RDG ergeben sich also zwei relevante Unterschiede:

- Einerseits liegt der Unterschied darin, dass die Inkassodienstleistung auf die Einziehung einer Forderung beschränkt ist, während die Rechtsdienstleistung darüber hinausgehen kann und auch andere Tätigkeiten in fremden Angelegenheiten umfasst. Wer Inkassodienstleistungen erbringt, zieht eine „fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderung“ ein, während die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ganz allgemein „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten“ umfasst. Die Einziehung einer fremden Forderung stellt insoweit einen Unterfall der Tätigkeit „in fremden Angelegenheiten“ dar.

29 Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn 51, 67.

30 Grundlegend auch BGH v. 27.11.2019, VIII ZR 285/18; BGH v. 8.4.2020, VIII ZR 130/19; BGH v. 27.5.2020, VIII ZR 45/19. Zuletzt BGH v. 13.7.2021, II ZR 84/20 zum sogenannten Sammelklage-Inkasso.

31 §§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO, 174 Abs. 1, 305 Abs. 4 InsO.